

RS UVS Vorarlberg 1995/03/28 1-0954/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Rechtssatz

Eine Genehmigungspflicht nach §82 Abs1 StVO liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Tätigkeit geeignet ist, eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs herbeizuführen, und daher eine solche Beeinträchtigung bzw. Gefährdung von vornherein nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Dittrich-Veit-Veit, Straßenverkehrsordnung II, Kommentar zu §82 StVO). Daraus folgt, daß bereits beim Vorliegen einer abstrakten Gefährdung bzw. Beeinträchtigung eine Genehmigungspflicht vorliegt, ohne daß eine diesbezügliche Prognose darüber erforderlich wäre; daß aber die Anbringung von Aktbildern an einer Straßenanlage nach der Lebenserfahrung geeignet ist, eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs (zB durch eine Menschenansammlung) herbeizuführen, liegt auf der Hand.

Schlagworte

Genehmigungspflicht, Anbringung von Aktbildern

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at